

Schulen der Gemeinde Schangnau

Schulhaus Dorf
Kindergarten Dorf
Schulhaus Bumbach

034 493 34 36
034 493 34 36
034 493 34 07

Schulleitung Th. Bruderer, Napfstrasse 7, 3550 Langnau

034 402 33 33

Benützungsordnung und Weisungen für die Benutzung der Schulräumlichkeiten

Allgemeines

Für die Verwaltung der Schulräumlichkeiten der Schulhäuser Dorf und Bumbach im betrieblichen Bereich ist die Schulleitung der Schulen Schangnau oder die von ihr chargierte Stelle zuständig.

Die aktuelle Belegung ist auf der Internetseite der Schulen Schangnau ersichtlich.

Alle benötigten Unterlagen wie Gesuchsformulare, Benützungsordnung und Beiblätter sind bei der Schulleitung erhältlich oder auf der Webseite der Schulen Schangnau zu beziehen.

Allgemeine Vorschriften

Räumlichkeiten, Gerätschaften und Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln.

Schäden sind sofort der Schulleitung zu melden.

In allen Schulräumlichkeiten gilt ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.

Fundgegenstände werden von der Schulleitung aufbewahrt und können bei ihr wieder bezogen werden. Ende Schuljahr wird über die Fundgegenstände verfügt.

Nach Abschluss der Benutzung sind die Räumlichkeiten, Gerätschaften und das Inventar in gereinigtem Zustand zu übergeben.

Hauswirtschaftsräume

Für die Benutzung der HWS gilt das Beiblatt „Benutzung Hauswirtschaftsräume“.

Bei erstmaliger Benutzung ist eine Einführung durch die Fachlehrperson zwingend vorzunehmen.

Das Hygiene-Konzept muss vorgängig durch die verantwortliche Person gelesen und unterschrieben werden.

Nacharbeiten (Putzarbeiten, Instandstellungen,...) werden mit SFr. 60.00/Stunde verrechnet.

Informatikanlage

Für die Benutzung der Informatikanlage gilt das Beiblatt „Benutzung der Informatikanlage“.

Bei erstmaliger Benutzung ist eine Einführung durch die Fachlehrperson zwingend vorzunehmen.

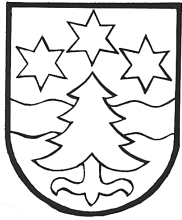
Nacharbeiten (Neuinstallationen, Reparaturen,...) werden mit SFr. 60.00/Stunde verrechnet.

Räume für technisch-textiles Gestalten

Für die Benutzung der ttG-Räume gilt das Beiblatt „Benutzung ttG-Räume“.

Bei erstmaliger Benutzung ist eine Einführung durch die Fachlehrperson zwingend vorzunehmen.

Nacharbeiten (Aufräumen, Reparaturen,...) werden mit SFr. 60.00/Stunde verrechnet.



Schulen der Gemeinde Schangnau

Schulhaus Dorf
Kindergarten Dorf
Schulhaus Bumbach

034 493 34 36
034 493 34 36
034 493 34 07

Schulleitung Th. Bruderer, Napfstrasse 7, 3550 Langnau

034 402 33 33

Benützer

Den Benützern werden die Schulräumlichkeiten auf Gesuch hin von der Schulleitung zugeteilt.

Einheimische haben in der Benützung Vorrang. Gesuche sind rechtzeitig (4 Wochen vor Beginn) bei der Schulleitung einzureichen.

Die Schulleitung kann entsprechende Gesuche ablehnen.

Jeder Verein bestimmt eine Verantwortliche, einen Verantwortlichen und eine Stellvertreterin, einen Stellvertreter. Diese sind der Schulleitung gegenüber für die vorschriftsgemässe Benützung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Sie haften im Namen des Vereins für allfällige Schäden.

Grobe Verstösse gegen diese Verordnung können den Ausschluss aus den Räumlichkeiten zur Folge haben. Entscheidungsinstanz ist die Schulleitung und die Schulkommission.

Schlüssel

Bei einmaliger Benutzung (ein Tag, Abend,...) sind die Abwärtsleute für die Öffnung und Schliessung der Räumlichkeiten verantwortlich.

Bei mehrmaliger Durchführung erhalten die Benutzer gegen Quittung und vorgewiesenem Mietvertrag auf der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel. Die quittierende Person haftet für den Schlüssel. Verluste sind umgehend der Schulleitung oder der Gemeinde zu melden. Ist bereits ein Schlüssel vorhanden, entfällt das obengenannte Vorgehen.

Turnplatz Schulhaus Bumbach

Grundsätzlich darf der rote Turnplatz beim Schulhaus Bumbach nicht befahren werden. Falls ein Verein den Platz unbedingt mit Fahrzeugen befahren will/muss, ist vorgängig eine entsprechende Bewilligung bei der Baukommission einzuholen.

Verschiedenes

Für Unfälle, Schäden und Diebstähle irgendwelcher Art wird jede Haftung abgelehnt. Über alle Benützungsangelegenheiten, die in dieser Verordnung nicht festgehalten sind, entscheidet die Schulleitung abschliessend.